



**Wir begegnen einander an der Schule Schwaderloch mit Respekt und Anstand. Unsere Regeln dienen einem fairen und angenehmen Zusammenleben. Die Schulhausordnung ist Bestandteil der Schulordnung.**

## **Schulweg**

Es wird empfohlen, dass der Schulweg zu Fuss zurückgelegt werden soll.

Der Schulweg fällt in die Verantwortung der Eltern.

## **Unterrichtsbesuch der Schüler, Schulbetrieb**

Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

## **Erziehungsauftrag**

Die Eltern tragen die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrkräfte unterstützen die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Es ist Sache der Eltern, die Kinder in deren Freizeit zu beaufsichtigen. Auch das Verhalten auf dem Schulweg fällt in die Verantwortung der Eltern.

## **Rechte der Schüler, Schülerinnen und Eltern**

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von ihren Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie persönlichen Angelegenheiten und Anliegen angehört zu werden.

Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen.

Sie haben das Recht, ausreichend über den Ausbildungsstand ihres Kindes informiert zu werden.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit der betreffenden Lehrperson zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollen durch direkte Gespräche, primär mit der Klassenlehrperson, angegangen werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung unterbreiten.

## **Absenzen**

Bei Krankheit muss das Kind durch die Eltern rechtzeitig bei der Lehrperson abgemeldet werden.

Bei längerer Dispensation vom Turn- und Schwimmunterricht kann die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis verlangen.

Planbare Absenzen der Lehrpersonen werden den Eltern frühzeitig mitgeteilt. Bei Krankheit einer Lehrperson wird dies den Eltern per Klassentelefon mitgeteilt. Können die Kinder zu Hause nicht betreut werden, können sie nach Plan „Betreuung bei Unterrichtsausfall“ in die Schule kommen.

## **Urlaub, Dispensation**

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§38 des Schulgesetzes). Das Beziehen des freien Halbtages ist der Lehrkraft von den Eltern mindestens zwei Tage vorher zu melden. Die Kumulierung von zwei oder mehr Halbtagen ist möglich.

Bei Urlaubsgesuchen bis zu einem Tag kann die Lehrperson pro Semester einen zusätzlichen Tag Urlaub gewähren (inkl. freie Halbtage).

Urlaubsgesuche bis zu drei Tagen können von der Schulleitung auf ein begründetes, schriftliches Gesuch hin bewilligt werden.

Urlaubsgesuche für mehr als drei Tage müssen von der Schulpflege bewilligt werden. Das Gesetz schreibt für die Gutheissung eines solchen Gesuchs ausdrücklich das Vorliegen von wichtigen Gründen vor.

Urlaubsgesuche müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn des gewünschten Urlaubes der Schulleitung/Schulpflege vorliegen. Einmalig können in der Primarschulzeit (Kindergarten bis einschliesslich 6. Schuljahr) 5 zusätzliche Urlaubstage von der Schulpflege gewährt werden.

## **Versicherung, Unfälle**

Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern.

## **Weitere Hinweise und Empfehlungen**

Die Schülerinnen und Schüler tragen Sorge zu Gebäuden, Pflanzen, Fahrzeugen, Einrichtungen, Mobiliar und Material und befolgen die Anordnungen von Hauswart, Lehrpersonen und Schulleitung.

Empfohlen wird die Mitgabe eines gesunden und wertvollen Znünis.

Jede Adress- und Zivilstandsänderung ist schriftlich zu melden.

## **Haftungsausschluss**

Die Schule Schwaderloch haftet nicht für Diebstähle, Verlust und Beschädigung von persönlichem Eigentum.

## **Schlussbestimmung, Genehmigung, Inkraftsetzung**

Zentrale gesetzliche Grundlage des Schulwesens des Kantons Aargau bildet das Schulgesetz vom 17. März 1981 und die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985.

*Von der Schulpflege beschlossen und in Kraft gesetzt am 1. April 2015*